

Vorarlberger Landtag

15. Sitzung

am 19. Oktober 1903

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Zobl, Dr. Schneider, Walter und Amann.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung 10 Uhr vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? -

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe für genehmigt. -

Für die heutige Sitzung hat sich Herr Abg. Dr. Schneider wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr Abg. Amann wegen eingetretener Familienverhältnisse entschuldigen lassen, was ich zur Kenntnis

zu nehmen bitte. Vor Übergang zur Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Statthalters habe ich die Ehre, einen Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingents der Landesschützen als Regierungsvorlage einzubringen. Der Inhalt des Gesetzentwurfes stützt sich auf den § 8 des Landesverteidigungs-Gesetzes vom 10. März 1895, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 16, und auf das Gesetz vom 26. Februar 1903, N. G.-Bl. Nr. 53, und ist nichts anderes als die Konsequenz derselben.

158

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Landeshauptmann: Ich werde diese Regierungsvorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages setzen und gehe nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als einziger Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf,

womit ein neues Jagdgesetz für Vorarlberg erlassen wird. Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Jodok Fink, ich erteile demselben das Wort und ersuche ihn in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Dauer der Verhandlungen über denselben, die Referententribüne zu besteigen.

Jodok Fink: Hohes Haus! Um Sie bei Einleitung der Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht zu ermüden, werde ich auf jede Einbegleitung verzichten und behalte mir vor, vor Schluß der Generaldebatte auf allfällige Einwendungen zu erwidern. Ich kann dem hohen Hause nur empfehlen, nach Durchführung der Generaldebatte in die Spezialdebatte einzugehen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte. - Wenn in derselben niemand das Wort zu ergreifen wünscht, können wir gleich zur Spezialdebatte übergehen und zwar zunächst unter Weglassung der vier ersten Artikel. Nachdem sich das Gesetz schon seit langem in den Händen der Herren befindet und dasselbe vonseite des volkswirtschaftlichen Ausschusses einer eingehenden Beratung unterzogen wurde, kann von der Verlesung der einzelnen Paragraphen wohl Umgang genommen werden, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen selbst anzurufen und die Titel der Unterabteilungen und Hauptabschnitte zu lesen. Ich werde nach Anrufung eines jeden Paragraphen eine Pause eintreten lassen, um den Herren Gelegenheit zu geben, in der Spezialdebatte das Wort zu ergreifen, und wenn sich dann niemand zum Worte meldet, werde ich den betreffenden Paragraphen als angenommen erklären. Bei jedem Paragraphen, zu welchem ein Minoritätsvotum vorliegt, wird selbstverständlich auch die Verhandlung über das Minoritätsvotum eingeleitet werden. Nach dieser kurzen Einleitung gehen wir in die Spezialdebatte ein, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mit der Verlesung zu beginnen.

Jodok Fink: (liest aus Beilage XLVII)
I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung. A. Allgemeine Bestimmungen. § 1. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. -

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen liegt ein Minoritätsantrag vor. Der Herr Minoritätsberichterstat-ter Dr. Peer hat das Wort.

Dr Peer: Hohes Haus! Im Namen meines verehrten Herrn Kollegen Dr. Drexel und in meinem Namen möchte ich zur Begründung des von uns vorgelegten Minoritätsantrages folgendes bemerken. Ich muß vorerst um Entschuldigung bitten, daß ich vorausschicke, daß bei Fassung der Minoritätsanträge zwei Druckfehler unterlaufen sind. Wir sind optimistisch genug, dies nicht als eine ungünstige Vorbedeutung für das Schicksal unserer Anträge anzusehen. Es hätte in § 3 der Minoritätsanträge heißen sollen: § 3, Alinea 1, und statt § 19 sollte es heißen § 20. Nach dieser Richtigstellung habe ich zum Minoritätsantrage folgendes auszuführen: Sie finden in der Vorlage des volkswirtschaftlichen Ausschusses eine Fassung des § 3, welche mit der Fassung des § 3 des alten Gesetzes vom 26. Juli 1892 wörtlich übereinstimmt. Wir haben uns gegen die Fassung speziell des ersten Alinea aus dem Grunde gewehrt, weil in demselben eine Unwahrheit enthalten ist. Dieser Absatz des § 3 enthält einen Grundsatz, welcher im Jahre 1848 gelegentlich der Ausräumung mit den dominikalen Hoheitsrechten und Regalen aufgestellt wurde, nämlich daß das Jagdrecht nicht mehr ein Hoheitsrecht sei, sondern ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht und einen Ausfluß desselben darstelle. Im ersten Absätze des § 3 der Vorlage steht nun: "Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentume verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundbesitzer zu." Nun vergesse man nicht, daß im § 1 der gegenwärtigen Vorlage, der bereits angenommen ist, eine andere Definition aufgestellt ist. Dort heißt es: (liest § 1,

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

159

Absatz 1.) Wir haben nun nichts dagegen, daß jener Grundsatz, daß das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden sei und einen Ausfluß desselben darstelle, noch einmal ausgesprochen werde, allein wir glauben, es ist nicht richtig, wenn Absatz 1 des § 3 sagt, das in § 1 definierte Jagdrecht stehe auch wirklich dem Grundeigentümer zu. Sie finden, daß von jenem schönen Spruche, daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer zustehe, im ganzen Gesetze gar nichts Wahres gelassen ist. Es ist ein einziger Fall, in dem man diesen Grundsatz wahr lassen konnte, in welchem dem Eigenjagdbesitzer Befugnisse eingeräumt werden, welche sich mit dem Jagdrechte annähernd decken, aber selbst in diesem Falle haben die Rechte des Eigenjagdbesitzers eine starke Beschneidung erfahren müssen. In den übrigen Fällen hat der Grundeigentümer gar kein Jagdrecht, sondern muß sich mit dem schönen Prinzipie des § 3 trösten. Wir glaubten eine Formulierung vorschlagen zu sollen, welche der Intention entgegenkommt, jenen alten Satz wieder aufzustellen und geltend zu machen, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentumes sei, und welche nicht mit sämtlichen nachfolgenden

Bestimmungen des ganzen Gesetzes in Konflikt gerät.
Das zur Begründung unseres Votums; ich bitte,
den Antrag auf Abänderung des ersten Absatzes
des § 3 anzunehmen.

Landeshauptmann: Bevor ich in der Debatte
weiter das Wort erteile, muß ich zum Schutze der
Druckerei bemerken, daß die vom geehrten Herrn
Vorredner gemachten Beanstandungen nicht auf
Druckfehlern beruhen, sondern die betreffenden Fehler
von den Herren der Minorität in der Eile selbst
verursacht wurden und im Manuskripte stehen.
(Heiterkeit.)

Wer wünscht zu § 3 noch weiter das Wort? -

Da sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen,
das Wort hat der Herr Berichterstatter
der Majorität.

Jodok Fink: Ich glaube, auf die Ausführungen
des geehrten Herrn Vorredners wohl
wohl nicht weiter eingehen zu müssen, denn ich
zweifle nicht daran, daß sämtliche Mitglieder des
hohen Hauses aus den Ausführungen desselben
gesehen haben, daß es sich hier eigentlich nur um
eine theoretische Frage handelt, und ich halte dafür,
daß der Absatz 1 des § 3 wohl das Beste im

ganzen Jagdgesetze ist, und wenn es heute auch nicht
oder nicht in dem Maße zutrifft, wie man es gerne
hätte, daß nämlich das Jagdrecht mit dem Grundeigentume
verbunden sei und dem jeweiligen Grundbesitzer
zustehe, so möchte ich doch nicht, daß
dieser Grundsatz gestrichen werde, sondern daß er
vielmehr im Gesetze bleibe, und wir immer mehr
nach der Verwirklichung desselben streben. Der
geehrte Herr Vorredner hat selbst zugegeben, daß
dieser Grundsatz doch in etwas zutreffe, nämlich
bei den Eigenjagdbesitzern. Diesen steht das Jagdrecht
zu, wenn sie allein z. B. eine Alpe mit
einem Flächenmaße von 115 Hektar haben. Es
trifft obiger Grundsatz also bis zu einem gewissen
Grade zu. Wir möchten nur erreichen, daß den
anderen Grundbesitzern, welche allein nicht soviel
Grundbesitz haben, auch das gewährt werde, was
den Eigenjagdbesitzern zusteht, und dann wären
wir dem § 3 näher. Ich möchte also das hohe
Hans bitten, den diesbezüglichen Minoritätsantrag
abzulehnen.

Landeshauptmann: Ich werde die Abstimmung
in der Weise einleiten, daß zunächst über
Alinea 1 des § 3 nach der Fassung des Minoritätsantrages
abgestimmt wird. Sollte der Minoritätsantrag
angenommen werden, so entfällt natürlich die
Abstimmung über den Ausschlußantrag, und wird
sodann Alinea 2 separat zur Abstimmung gebracht.
Ich ersuche jene Herren, welche zu § 3 Alinea 1
in der Fassung des Minoritätsantrages ihre Zustimmung

geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dem § 3 Alinea 1 in der Fassung des Ausschußantrages zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen Alinea 2 dieses Paragraphen wurde eine Einwendung nicht erhoben, ich betrachte daher die Zustimmung dazu als gegeben.

Jodok Fink: § 4.

Pfarrer Fink: In § 4 Alinea 2 sind jene Bedingmsse ausgesprochen, welche bei Zuerkennung der Eigenjagd in Berücksichtigung kommen, und

160

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

zwar kommen zunächst nur die Interessen der Landeskultur in den betreffenden Landesteilen in Betracht. Ich glaube, daß es sehr angezeigt wäre, wenn dabei auch die Interessen der anstoßenden Jagdgenossenschaften in Berücksichtigung kämen, denn die anstoßenden Jagdgenossenschaften erleiden manchmal durch die Bildung von Eigenjagden einen ganz bedeutenden Schaden. Ich möchte das an einem Beispiele ausführen und zwar, um die Berechnung leichter durchzuführen, an einem schematischen. Nehmen wir eine Gemeinde an mit 5000 Joch Grundfläche, von diesen seien 3000 Joch Hochalpengebiet, 1000 Joch Voralpen und 1000 Joch Wintergüter. Diese Gemeinde bildet nun eine Jagdgenossenschaft. Die Jagd kann vielleicht für 1000 st. verpachtet werden, somit trifft es auf 1 Joch 20 kr. Jagdertragnis. Nun wird in dieser Jagdgenossenschaft ein Eigenjagdgebiet gebildet und zwar, was ich besonders zu berücksichtigen bitte, gewöhnlich im Hochgebirge. Es werden 200 Joch zusammengekauft. Was ist nun die Folge davon? Der Eigenjagdbesitzer wird sein Eigenjagdrecht verpachten oder selbst ausüben, die Genossenschaft wird ihre Jagd auch verpachten wollen. Setzen wir zunächst den Fall, der Eigenjagdbesitzer verpachtet seine Eigenjagd an einen anderen Jäger als die Genossenschaft. Der Pächter der Genossenschaftsjagd wird in diesem Falle entweder selbst oder durch sein Jagdpersonal rings um die Eigenjagd herum alles abschießen, was abgeschossen werden kann, damit kein Wild in das Eigenjagdgebiet hinein kommt. Dadurch wird die Genossenschaftsjagd entwertet. Ich würde dieses Abschießen an und für sich nicht als einen großen Übelstand betrachten, aber manchmal hat die Genossenschaft selbst ein Interesse daran, eine wertvollere Jagd

zu besitzen, und ich halte es für angezeigt, daß es der Genossenschaft überlassen bleibt, ihre Interessen wahren zu können. Nach dem Wortlaute des gegenwärtigen Gesetzentwurfes ist dies aber nicht möglich.

Die Entwertung der Genossenschaftsjagd ist eine sehr bedeutende; vorher war sie vielleicht 1000 fl. wert und fielen auf ein Joch 20 kr. Jagdertragnis, jetzt ist sie vielleicht nur mehr 500 fl. wert, und trifft es auf das Joch nur noch 10 kr. Ertragnis. Man wird sagen, dem ist leicht abzuhelfen, der Genossenschaftsjagdpächter soll auch die Eigenjagd pachten.

Der Eigenjagdbesitzer weiß aber genau, daß seine Jagd einen viel höheren Wert hat, als ein

gleich großer Teil des Genossenschaftsjagdgebietes. Er wird für seine Jagd vielleicht 200 fl. oder noch mehr fordern und erhalten, wenn er ein Jagdgebiet von 200 Joch besitzt. Es trifft in diesem Falle auf ein Joch der Eigenjagd nicht bloß 20 kr. sondern 1 fl. Ertragnis. Wie steht es in diesem Falle mit der Genossenschaftsjagd? Derjenige, welcher die Jagd pachten will, hat sich die Eigenjagd im vorhinein versichert und braucht der Genossenschaft nur zu erklären, wenn ihr eure Jagd höher als um 500 fl. verpachten könnt, so verpachtet sie an einen anderen. Er weiß genau, die Genossenschaft wird keinen Pächter bekommen, welcher mehr zahlt. Somit ist auch jetzt die Genossenschaft in ihrem Jagdertragnisse geschädigt. Die Folge davon, daß die Eigenjagden durch das Gesetz begünstigt werden und auch in Zukunft begünstigt werden sollen, ist, daß überall getrachtet wird, Eigenjagdgebiete zu bilden, besonders dort, wo schon ein Stock von Eigenjagdgebieten vorhanden ist. Der Teil, welcher noch nicht zu einer Eigenjagd gehört, wird zusammengekauft, und kann dann als Eigenjagd sehr teuer verpachtet werden. Es hat z. B. jemand einen Grundbesitz von 100 ha und hat bisher davon einen Jagdpachtzins von 40 fl. bezogen.

Nun kauft er noch 15 ha dazu und jetzt bekommt er auf einmal um 160 fl. mehr Pachtzins als bisher. Meine Herren, der Umstand, daß er noch 15 ha dazukaufte, kann ihm doch nicht das Recht geben, auf einmal auf Kosten und zum Schaden der Genossenschaftsjagd 160 fl. in den Sack zu stecken. Wie das gerechtfertigt werden soll, ist mir nicht bekannt, aber das weiß ich, daß eine bloße Berufung auf das Prinzip selbst dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen vermag, nämlich auf das Prinzip, daß jeder auf seinem Grund und Boden die Jagd selbst ausüben können soll. Setzen wir den Fall, dieses Prinzip wäre vollständig durchgeführt.

Was hätte da eine Eigenjagd mit 200 Joch für einen Wert? Sie würde nicht 5 fl. Jagdpachtertragnis abwerfen, und zwar deshalb nicht, weil ringsherum alles Wild niedergeschossen würde. Noch schlimmere Folgen treten ein, wenn ein sehr großes Eigenjagdgebiet gebildet wird, und

es ist wirklich die Gefahr vorhanden, daß allmählich große Gebiete von einzelnen Gemeinden im Hochgebirge zu Eigenjagden ausgestaltet werden. Was wird die Folge hieyon sein? In den höheren

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

161

Regionen ist während der Schußzeit ein schöner Wildstand.

Wenn aber das Wild einen Schaden anrichtet, im Spätwinter, geht es in das Genossenschaftsjagdgebiet herunter und kann dort nicht "lehr abgeschossen werden, weil bereits Schonzeit ist. Wenn die Schonzeit wieder vorüber ist, befindet sich das Wild wieder im Eigenjagdgebiet. Das ist für die Eigenjagdbesitzer beziehungsweise für die Pächter sehr bequem, sie haben keine Wildschäden mehr zu ersetzen und eine wunderbare Jagd. Das gilt dort, wo große Komplexe zu einer Eigenjagd gehören, oder zusammen gepachtet werden können, es ist nicht notwendig, daß sie vorher zusammengelegt worden sind. Ich erlaube mir also auf Grund meiner Ausführungen den Antrag zu stellen, daß in § 4, vorletzte Zeile zwischen den Worten "Landesteile" und "erheblich" eingeschaltet werde: "oder Interessen der angrenzenden Genossenschaftsjagden".

Warte: Ich möchte mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners anschließen, nämlich daß es nach der jetzigen Fassung des § 4 fast unmöglich ist, daß die Grundbesitzer ihren Wildstand beziehungsweise ihre Interessen bezüglich der Jagd vollständig wahren können. Solange überhaupt Eigenjagdgebiete in Genossenschaftsgebieten liegen, sind die Grundbesitzer an der Ausübung der Eigenjagd gehindert. Will das Jagdgesetz den Grundsatz verwirklichen, daß den Grundbesitzern ein gewisses Währungsrecht zuerkannt werde, so müssen auch die Eigenjagden mit den Genossenschaftsjagden vereinigt werden. Eine Gemeinde- oder Jagdgenossenschaft wird sagen, dann ist es Sache der Grundbesitzer, entweder die Pflege des Wildes im Interesse der Gemeindegasse oder den Abschluß im Interesse der Landeskultur zu beschließen. Im übrigen schließe ich mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners vollständig an. Ich möchte nur noch an einem Beispiele, das sich in letzter Zeit zugetragen hat, beweisen, wie ein solches Eigenjagdrecht mitunter zum Nachteile der Grundbesitzer ausgeübt werden kann. Wir haben im Gamperdonatale ein großes Eigenjagdgebiet des k. k. Forstärars, das eine gewisse Exzellenz F.-M.-L. Freund gepachtet hat. Auch die Gemeinde Nenzing hat im Gamperdonatale ein großes Jagdgebiet, das das ganze ärarische Gebiet umschließt. SDic Gemeinde hat die Jagd an eine St. Gallener Gesellschaft um den jährlichen

Pachtschilling von 6000 K verpachtet. Gestern über 8 Tage kam an einem Sonntage nun diese Gesellschaft

nach Gamperdona und zwar nachmittags und hat diesen Tag nur als Reisetag benützt, ohne die Jagd ausgeübt zu haben. Der Feldmarschall-Lieutenant Freund hat aber an diesem Sonntag gebirscht. Nun das mag meinetwegen recht sein oder nicht, die Schweizer haben auch Hunde mitgenommen und im Gemeindejagdgebiete, als ihrem Pachtgebiete, frei laufen lassen, dieselbe haben dann die Grenze überschritten und Feldmarschall-Lieutenant Freund hat einen dieser Hunde eigenhändig zusammengeschossen.

Nun das ist eine privatrechtliche Frage, ob es Recht ist, möchte ich bezweifeln; insoweit wäre die Sache zwischen den Parteien selbst auszutragen.

Der Herr Feldmarschall-Lieutenant hat darauf beider k. k. Bezirkshauptmannschaft Beschwerde erhoben, und eine Woche darauf stand am Sonntag morgens ein Gendarm vor meiner Wohnung und sagte, er bringe von der Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, daß man diesen hohen Herrn in Gamperdona ungestört jagen lasse. Diese Weisung ist durch die Gendarmerie auch an die Jagdaufseher ergangen. Ich möchte nur die Frage stellen, ob die Bezirkshauptmannschaft zu einer solchen Weisung berechtigt ist, von einer Sonntagsruhe vorläufig gar nicht zu sprechen, weil wir über diesen Punkt in einem späteren Paragraphen sprechen werden, aber auf einer Seite ist zu konstatieren, daß durch die riesige Hegung des Wildes auf ärarischen Gebiete jährlich ein kolossaler Schaden angerichtet wird, namentlich dadurch, daß die Hirsche, wie schon Herr Abg. Pfarrer Fink sagte, aus ihrem Revier auf unser Gebiet Herabkommen. Es lind also die Schadenserhebungen ungerecht, da unsere Pächter zu Schadenersatz verhalten werden, obwohl sie die Sache gar nichts angeht. Andererseits sind unsere Jagdpächter bestrebt, um dem Wildschaden abzuhelpen, die Jagd in möglichst gründlicher Weise auszuüben, und da kommt die Behörde mit der Weisung, daß man diese Herren, als Pächter der ärarischen Eigenjagd, wenn sie jagen, in Ruhe lasse, das heißt soviel, daß dann die Gemeindejagd nicht ausgeübt werden dürfe.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand

das Wort.

162

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Pfarrer Fink: Ich möchte zur Unterstützung meines Antrages noch darauf aufmerksam machen, baß es sich bei demselben nicht um die Aufhebung der jetzt bestehenden Eigenjagden handelt, sondern darum, daß in Zukunft die Bildung neuer Eigenjagden etwas erschwert werde, und zwar insofern als es von den Genossenschaftsjagden abhängig gemacht wird, ob eine Eigenjagd entstehen solle oder nicht- Ist die Eigenjagd kein Schaden für die Genossenschaftsjagd,

so wird letztere keine Schwierigkeiten machen, gereicht sie derselben aber zum Schaden, so scheint diese Schädigung eine unberechtigte zu sein.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist die Debatte zu § 4 geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Jodok Fink: Die zwei geehrten unmittelbaren Herrn Vorredner haben beide der Genossenschaftsjagd gegen die Eigenjagd das Wort gesprochen und haben sich damit nach meiner Überzeugung gegen den in § 3 Alinea 1 aufgestellten Grundsatz versündigt, nach welchem es heißt: "Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentume verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundbesitzer zu." Wenn das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums ist, wie die Herren gesagt haben, und wir obigen Grundsatz angenommen haben, so soll das Jagdrecht dem Grundeigentümer tatsächlich zustehen. Es wurde gesagt, daß letzteres nur nicht wahr sei, wir müssen aber daran festhalten, daß jenen Personen, welchen das Jagdgesetz das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden einräumt, dieses Recht nicht beschnitten werde. Schon aus diesem Grunde glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abg. Pfarrer Fink unhaltbar ist. Die Herren werden auch bemerkt haben, daß meine zwei geehrten Herren Vorredner aus ganz verschiedenen, ich möchte sagen entgegengesetzten Gründen, die Eigenjagden beschnitten wissen wollen. Herr Abg. Pfarrer Fink hat zwar so hin- und hergesprochen, daß man nicht recht entnehmen konnte, ob er mehr dafür sei, daß das Wild gehegt oder aber fleißig abgeschossen werde und hat es bedauerlich gefunden, daß um das Eigenjagdgebiet herum die Jäger gezwungen sind, das Wild abzuschießen. Daraus mußte man abnehmen, daß ihm das unbequem sei, dagegen hat Herr Abg. Marie ein Beispiel genannt,

wo ihm in Eigenjagdgebieten das Wild zu sehr gehegt wird und die anstoßenden Genossenschaftsjagden dadurch Schaden leiden sollen, da die Tiere aus den Eigenjagdgebieten herauskommen und die Kulturen schädigen. Ich muß sagen, wenn dies in ausgedehntem Maße der Fall wäre, würde mir der Fall, den Herr Abg. Märte angeführt hat, eher bedenklich erscheinen, aber ich sage doch, in den Genossenschaftsjagdgebieten hat man auch Pulver und Blei, wenn die Tiere aus dem Eigenjagdgebiete herauskommen. Eher wäre aber nach meiner Ansicht immerhin in Erwägung zu ziehen, was zu tun sei, wenn durch die Eigenjagdgebiete die Genossenschaftsjagdgebiete mit Wild überschwemmt würden, sodaß eilt großer Schaden entstehen könnte, als im gegenteiligen Falle. Es ist klar, daß diese Gebiete in der Regel in den Alpen droben sind, und Herr Abg. Pfarrer Fink hat eilt Beispiel angeführt, nach welchem ein Eigenjagdgebiet auf einer Alpe sei. Die Berechnung des Schadens hat aber bedeutend

gehinkt, denn er hat das Eigenjagdgebiet auf die
Alpe verlegt, wo das meiste Wild ist. Das
Genossenschaftsjagdgebiet enthält auch andere Grundstücke,
wo wenig Wild ist, und es geht daher nicht
an, den gleichen Pachtschilling per Joch zugrunde
zu legen, ob nun das Jagdgebiet auf einer Alpe
oder im Tale sich befindet. Ich glaube, ich brauche
das nicht weiter zu begründen. Nachdem das hohe
Haus den § 3 in der Fassung der Majorität angenommen
hat, hoffe ich auch, daß der von Herrn
Abg. Pfarrer Fink gestellte Abänderungsantrag
abgelehnt wird.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur
Abstimmung. Gegen Alinea 1 des § 4 ist eine
Einwendung nicht erhoben worden, ich erkläre dasselbe
daher für angenommen. Zu Alinea 2 dieses
Paragraphen liegt ein von Herrn Abg. Pfarrer
Fink gestellter Abänderungsantrag vor, dahingehend,
daß zwischen den Worten "Landesteile" und "erhebliche"
eingeschaltet werde, "oder Interessen der
angrenzenden Genossenschaftsjagden."

Ich ersuche jene Herren, welche dem gestellten
Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben wollen,
sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Run ersuche ich jene Herren, welche zu Alinea 2
in der vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

163

beantragten Fassung ihre Zustimmung geben wollen,
sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jodok Fink: 8 5.-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. -

Warte: Ich muß hier zu § 6 folgende Bemerkung
machen. Nachdem da von den Gemeindejagden
als Eigenjagden die Rede ist und ich vorhin
gegen diese Eigenjagden gesprochen habe, so
muß ich da erklären, wenn es schon Privateigenjagden
in den einzelnen politischen Gemeinden gibt
und solche zuerkannt werden, so bin ich damit einverstanden,
daß auch die Gemeinden selbst solche
Eigenjagden haben, aber prinzipiell bin ich dagegen,
daß es Eigenjagden überhaupt gibt. Nachdem diese
aber heute mit großer Majorität anerkannt worden
sind, so ist es selbstverständlich, daß dieselben auch
den einzelnen Gemeinden gebühren. Dies wollte ich

zu diesem Gegenstände hier noch vorbringen.

Landeshauptmann: Ein Abänderungsantrag ist hier nicht gestellt worden, ich erkläre § 6 daher als angenommen.

Jodok Fink: § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

Jodok Fink: § 9. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 14. -

Landeshauptmann: Angenommen.

C. Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Genossenschaftsjagdgebieten.

Jodok Fink: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 20.

Landeshauptmann: Hier liegt ein Minoritätsvotum vor, wonach es anstatt der Fassung des § 20 nach dem Ausschußantrage heißen soll: (liest) "Zur Durchführung der Wahl sind die Gemeindevorsteher berufen. (§§ 8 und 17 Alinea 3.)" Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Dr. Weer: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Drexel und ich haben diesen Antrag zur Erzielung einer größeren Deutlichkeit gestellt. Es können Fülle vorkommen, wo sich das Jagdgebiet

164

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

aus verschiedenen Gemeindegebieten zusammensetzt, welcher Fall insbesondere dann zutrifft, wenn von jener Bestimmung des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, daß Jagdgebiete, die in verschiedenen Gemeindegebieten liegen, zu einem Eigenjagd- oder einem Genossenschaftsjagdgebiete kommassiert werden. In diesen Fällen müssen in den verschiedenen Gemeinden, welche die Vorbereitungen zu treffen haben, die Normen über die Gemeindevahl in Anwendung gebracht, die Stimmenverhältnisse konstatiert, die Vorarbeiten u. s. w. geschaffen werden. Das kann aber nicht ein Gemeindevorsteher machen, sondern das ist eine Aufgabe, die den Gemeindevorstehern jener Gemeinden zufallen muß, deren Gebiete zu einer Genossenschaftsjagd kommassiert werden. Es wird Sache der Durchführungsvorschriften sein, den Wirkungskreis der einzelnen Gemeindevorstellungen so zu regeln, daß ein Zusammenwirken, nicht aber ein störendes Auseinanderarbeiten entstehe. Insbesondere wird es auch Sache der Durchführungsvorschriften sein, zum Schlüsse, sobald die Vorarbeiten festgestellt sind, einen der Gemeindevorsteher mit der Leitung der Wahl für den Genossenschafts-Jagdausschuß zu betrauen, wobei es sich empfehlen wird, nach Analogie des § 17 den Gemeindevorsteher jener Gemeinde mit der Leitung der Wahl zu betrauen, in deren Gebiet das größte örtliche Kontingent der Genossenschaftsjagd fällt. Spricht man nur von einem Gemeindevorsteher, so gäbe das eine Unklarheit, und es müßte tatsächlich das Gesetz durch die Durchführungsvorschriften korrigiert werden, ein Vorkommnis, das nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Deswegen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme des hier gestellten Minoritätsantrages.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 20 noch weiter das Wort zu ergreifen? -

Wenn sich niemand meldet ist die Debatte

geschlossen, das Wort hat der Berichterstatter der Majorität.

Jodok Fink: Ich glaube zwar, daß die Bestimmung des § 20 schon ausreichen würde und daß man mit den Durchführungsvorschriften dem Gesetze, wie es hier vorliegt, gewiß nicht soviel Gewalt antun müßte, um das genau zu spezifizieren, als dies des öfters bei Durchführungsvorschriften

geschieht. Ich halte aber dafür, daß die vom Herrn Berichterstatter der Minorität vorgeschlagene Fassung noch zutreffender ist, und ich schließe mich daher dem Minoritätsvotum in diesem Punkte an, daß nämlich die vielfache Zahl (Gemeindevorsteher) genommen werde.

Landeshauptmann: Infolge dessen liegt nur noch ein Antrag vor, der lautet: (liest nochmals den Minoritätsantrag.) Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jodok Fink: § 21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

165

Jodok Fink: § 30. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 31. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 32. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 33. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 34. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 35. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 37. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 38.

Pfarrer Fink: Ich erlaube mir hier an den Herrn Referenten nur eine Anfrage zu stellen, ob nämlich die Bestimmung im dritten Alinea des § 38 bezüglich der Erhebung des Pachtzinses so zu verstehen ist, daß die Behebung persönlich geschehen müsse, oder ob dieselbe auch in anderer Weise, z. B. mittelst Postanweisung erfolgen könnte. Wenn eine persönliche Behebung in Aussicht genommen ist, so dürfte das manchmal wohl etwas schwierig sein, da der Eigentümer einer Alpe oft drei bis vier Stunden oder noch weiter entfernt von der betreffenden Gemeinde wohnt und vielleicht nicht einmal Kenntnis erlangt, daß der Pachtzins zu beheben ist. Auf diese Weise kann ihm sogar das Jagderträgnis verloren gehen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? - Wenn sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen, das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Nach meiner Ansicht ist zunächst die persönliche Behebung in Aussicht genommen. Selbstverständlich kann aber der Berechtigte jemand anderen mit der Behebung des Pachtschillings betrauen, wenn er ihm eine diesbezügliche Vollmacht mitgibt. Es wird jedenfalls Sache des Ausschusses

sein, zu bestimmen, in welcher Weise das Geld zu beheben ist. Er kann ja sagen, auf diese Art und Weise ist das zu machen, denn die Jagdgenossenschaft ist ja diesbezüglich ganz autonom. Der Ausschuß wird das also gewiß so bestimmen, wie er meint, daß es gut sei.

Landeshauptmann: Gegen die Fassung des § 38 ist eine Einwendung nicht erhoben worden, ich betrachte ihn daher als angenommen.

Jodok Fink: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 40. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 42. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 43. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 44. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 45. -

Landeshauptmann: Angenommen.

166

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Jodok Fink: § 46. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: D. Auflösung der erfolgten Jagdverpachtung. § 47. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 48. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 49. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 50. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: E. Änderungen im Grundbesitze.
§ 51. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 52. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 53. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 54. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.
A. Jagdaufsicht. § 55.

Hier ist in der ersten Zeile ein Druckfehler zu berichtigen. Es heißt hier "der im §§ 4 und 6", während es heißen soll "der in den §§ 4 und 6" u. s. w.

Landeshauptmann: Wenn hier niemand mehr das Wort wünscht, so ist dieser Paragraph mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Druckfehlerberichtigung angenommen.

Jodok Iink: § 56. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: B. Jagdkarten. § 57. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 58. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 59. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 60. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Iink: § 61.

Dr Peer: Hohes Haus! Im Namen meiner Herren Kollegen Abg. Dr. Waibel und Dr. v. Preu und im eigenen Namen habe ich zu § 61 eine Abänderung zu beantragen. In Punkt d des § 61 heißt es nämlich, daß "Geisteskranken und Gewohnheitstrinkern" die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern sei. Ich habe mich bereits bei den Verhandlungen im volkswirtschaftlichen Ausschusse

für eine Abänderung eingesetzt und zwar aus folgenden Gründen. Es geht wohl nicht gut an, einen Begriff, der sonst noch nirgends eine genaue Feststellung erfahren hat, hier in das Jagdgesetz hineinzupraktizieren, und ein solcher Begriff ist die Bezeichnung "Gewohnheitstrinker". Man weiß heute noch nicht, wo der Gewohnheitstrinker anfängt, ja man behauptet, das hänge davon ab, wie viel einer verträgt. Wohl aber weiß man genau, welche Folgen es für die soziale Lebensstellung und das Erwerbsleben eines Mannes nach sich ziehen kann, wenn er von amtswegen als ein Gewohnheitstrinker erklärt worden ist. Wenn sonst bei jemandem die Zurechnungsfähigkeit oder die Befähigung, das eigene Vermögen zu verwalten, in Zweifel gezogen wird, so wird - und zwar mit Recht - ein umfangreicher Apparat in Betrieb gesetzt, man bestrebt sich, genau alle Tatsachen zusammenzusuchen, die ein

XV, Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

167

Absprechen der Zurechnungsfähigkeit oder die Entziehung der Verwaltung des eigenen Vermögens rechtfertigen sollen.

Hier ist es aber durch eine einfache Verfügung der politischen Behörde in erster Instanz möglich, daß jemand auf Grund einer Gendarmerierelation oder des Berichtes einer Gemeindevorsteherung oder auf Grund der Aussage von einigen Leuten, die ein Interesse haben, daß er keine Jagdkarte bekommt, als Gewohnheitstrinker erklärt werden könnte. Ich gebe ja zu, daß es in Ordnung ist, daß jemand, der durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke die Sicherheit verloren hat, eine Schußwaffe zu führen, nicht mehr die Vertrauenswürdigkeit genießt, ungeniert mit einer Waffe zu gehen; aber jemanden durch eine einfache Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft gleich als einen Gewohnheitstrinker zu erklären, halte ich denn doch für zu gefährlich und deshalb stelle ich den Abänderungsantrag, daß es in diesem Alinea lediglich "Geisteskranke" zu lauten habe.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter zu § 61 das Wort zu nehmen?

Dr. v. Wren: Mir scheint auch hier bei Punkt g) des § 61 ein Druckfehler zu obwalten: Es heißt hier: "Des Vergehens oder der Übertretung des Vergehens" u. s. w. Eine Übertretung eines Vergehens gibt es aber gar nicht.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Dann ist die Debatte geschlossen, und der Herr Berichterstatte hat das Wort.

Jodok Fink: Ich kann mich dem Abänderungsantrage des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters nicht anschließen. Es hat im alten Gesetze geheißen "Trunkenbolde," im neuen heißt es "Gewohnheitstrinker."

Ich gebe ja zu, daß Trunkenbold ein bisschen ein strengerer Ausdruck ist, aber in der dermaligen Regierungsvorlage im Reichsrate, die von den Gewohnheitstrinkern handelt, ist dieser Ausdruck meines Erinnerns verwendet und daher wahrscheinlich auch in dieses Gesetz hineingekommen. Die Befürchtung aber, die uns der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter mitgeteilt hat, daß nämlich die

k. k. Bezirkshauptmannschaft einem Jäger die Jagdkarte vorenthalten werde, weil er hie und da ein bisschen tief ins Glas schaut, hege ich nicht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man wohl sagen, daß die Herren Jäger keineswegs Abstinenzler genannt werden können (Heiterkeit).

Ich habe nie erfahren, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft da einen Mißgriff gemacht und einem Jäger aus dem Grunde eine Jagdkarte verweigert hätte, weil er hie und da etwas "aufschüttet."

Daher glaube ich, daß man bei der Fassung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist, bleiben kann.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar werde ich dieselbe in der Weise vornehmen, daß ich den § 61 gleichzeitig mit der vom Herrn Abg. Dr. v. Preu angeregten Druckfehlerberichtigung zu Punkt g) zur Abstimmung bringe mit Hinweglassung des Punktes d. Gegen diesen übrigen Teil des Paragraphen ist keine Einwendung erhoben worden, ich nehme daher an, daß das hohe Haus zustimmt.

Der Antrag zu Punkt d), rote er von den Herren Abg. Dr. Peer, Dr. Waibel und Dr. v. Preu gestellt worden ist, kann wohl in der Weise zur Erledigung kommen, daß ich den Punkt d bei der Abstimmung teile und zunächst das Wort "Geisteskranken," hierauf "und Gewohnheitstrinkern" zur Abstimmung bringe.

Jene Herren, die gegen diesen Zusatz "und Gewohnheitstrinkern" stimmen, stimmen im Sinne der Herren Antragsteller.

Gegen den ersten Teil des Punktes d ist eine Einwendung nicht erhoben worden, ich nehme daher an, daß das hohe Haus zustimmt.

Nun ersuche ich jene Herren, die dem Zusatze "und Gewohnheitstrinkern" ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Damit ist § 61 mit der Druckfehlerberichtigung und in der Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Jodok Fink: § 62. -

Landeshauptmann: Angenommen.

168

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Jodok Fink: § 63. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: C. Schonvorschriften. § 64. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 65. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 66. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 67.

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: D. Abschluß zum Schutze der Kulturen. § 68. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 69. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: E. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen. § 70. -

Hier möchte ich am Schlusse des § 70 ein neues Alinea beantragen. Ich habe nämlich seit der letzten Ausschlußberatung vonseite eines Jagdberechtigten die Mitteilung bekommen, daß es nicht selten vorkomme, daß Jagdgebiete so gestaltet seien, daß man infolge unübersteigbarer Felsen u. s. w. nicht in alle Teile des Jagdgebietes gelangen könne, ohne fremdes Jagdgebiet zu überschreiten. Der betreffende Jagdberechtigte hat daher den Wunsch geäußert, es möchte eine Bestimmung aufgenommen werden, nach welcher in einem solchen Falle eine Überschreitung gestattet wird. Selbstverständlich will derselbe damit nicht, daß das vielleicht etwa dazu benützt werde, um in fremden Jagdgebieten Mißbrauch zu treiben, sondern das hätte mit einer gewissen Vorsicht zu geschehen.

Z. B. hätte man vielleicht wenigstens 24 Stunde vorher dem Jagdberechtigten des fremden Gebietes

die Mitteilung zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und welchen Teil des Jagdgebietes man überschreiten wolle. Sollte die Zustellung nicht mehr möglich sein, so sollte eine Verständigung der Gemeindevorsteherung erfolgen, die dann einen Vertrauensmann zu delegieren hätte und den derjenige, der das fremde Jagdgebiet überschreiten will, bezahlen müßte. Auf diese Weise wären genügende Vorsichtsmaßregeln getroffen, daß beim Überschreiten eines fremden Jagdgebietes kein Mißbrauch getrieben werde. Ich habe daher nach eingeholter Zustimmung der Herren Ausschußmitglieder mir erlaubt, folgenden Antrag als letztes Alinea zu § 70 zu stellen: (liest) "Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Überschreitung eines fremden Jagdgebietes durch einen Jagdberechtigten, der unter Umständen sonst auf einzelne Teile seines Jagdgebietes nicht gelangen kann. Die näheren Bestimmungen zur Vermeidung von Mißbräuchen werden von der k. k. Statthalterei im Verordnungswege erlassen."

Dem Verordnungswege soll nach meiner Überzeugung die Ausführung schon deshalb überlassen bleiben, weil für den Fall, daß die getroffenen Anordnungen nicht entsprechen sollten, dieselben leichter wieder zu ändern sind, als wenn sie gleich im Gesetze selbst Aufnahme finden würden. Ich glaube daher es ist besser, wenn wir die Ausführung dem Verordnungswege überlassen. Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des § 70, wie er vorgedruckt ist und weiters die Annahme des von mir hier beantragten letzten Absatzes.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 70 das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, kann ich zur Abstimmung schreiten und zwar erkläre ich § 70 in der gedruckten Fassung des Ausschusses, da eine Einwendung dagegen nicht erhoben wurde, für angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat zu diesem Paragraphen als viertes Alinea neu beantragt: (verliest nochmals obigen Antrag). Ich ersuche jene Herren, die diesem vierten Alinea zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jodok Fink: § 71. -
Landeshauptmann: Angenommen.

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

169

Jodok Fink: § 72. -

Dr. Waibel: Ich möchte hier auf einen Druckfehler aufmerksam mache>, der in Vorarlberg öfters vorkommt, es wird nämlich der dritte Fall nicht richtig behandelt. Es heißt hier "von 5 Kilometer". Das ist nicht deutsch. Es muß richtiger heißen: "von 5 Kilometern." Das ist, wie ich schon bemerkt habe, ein Fehler, der in Vorarlberg sehr oft auftritt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? -

Wenn der Herr Berichterstatter nichts beizufügen hat, (Abg. Jodok Fink: Nein) erkläre ich § 72 mit der Druckfehlerberichtigung des Herrn Abg. Dr. Waibel als angenommen.

Jodok Fink: § 73. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 74. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 75. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 76. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 77.

Landeshauptmann: Hier liegt ein Minoritätsvotum vor, und zwar zum zweiten Alinea. Dasselbe heißt nach dem Ausschußantrage: (verliert dieses Alinea). Das Minoritätsvotum schlägt folgende Fassung vor: (liest den Minoritätsantrag zu § 77 aus Beilage XLVIIA).

Dr. Drehet: Was der Herr Abg. Dr. Peer und ich mit diesem Minoritätsantrage wollen, ist ziemlich leicht ersichtlich. Wir wünschen, daß es durch das Gesetz ermöglicht werde, diese schädlichen Tiere, die in § 77 aufgezählt sind, möglichst zu

vertilgen und die Fortpflanzung derselben so gut als möglich hintanzuhalten. Der § 56 des Jagdgesetzes vom Jahre 1895 hat genau denselben Wortlaut, wie er im heutigen Minoritätsantrage enthalten ist, doch war die Einschränkung im darauffolgenden § 57 eine derartige, daß sich bei der praktischen Anwendung dieses Jagdgesetzes mancherlei Mißverständnisse ergaben und Leute bestraft wurden, die nach dem Wortlaute des § 56 der Meinung waren, daß sie zum Fange derartiger schädlicher Tiere berechtigt seien. Wir wollten mit

dem Minoritätsantrage das eine erreichen, daß einerseits diese schädlichen Tiere möglichst vertilgt werden können und andererseits, daß das Gesetz jene Formulierung bekomme, die in Zukunft derartige Mißverständnisse möglichst ausschließt. Ich habe bedauert, daß das vorliegende neue Gesetz diesbezüglich gewisse Härten hat und daß in Zukunft allen denjenigen, die nicht eine schriftliche Bewilligung zum Fangen derartiger Tiere haben, es nicht mehr erlaubt sein soll, solche schädliche Tiere zu erlegen oder zu fange>. Wenn ich ein Beispiel anführen will, so wäre es in Zukunft, wenn der Antrag in der Fassung, wie er hier seitens des Ausschusses vorliegt, angenommen wird, nicht einmal mehr gestattet, ein Rabennest auszunehmen. Tiere, bei denen jeder froh wäre, wenn sie beseitigt werden, müßte jeder andere laufen lassen, der nicht vorher die schriftliche Bewilligung vom Jagdberechtigten eingeholt hat. Ich glaube weiters, daß es wohl ausgeschlossen ist, daß der Jagdberechtigte einer größeren Anzahl von Leuten eine schriftliche Bewilligung zum Fange solcher Tiere geben wird, und daß so viele, die die Lust, Freude und Fähigkeit haben, diese Raubtiere zu vertilgen und ihre weitere Fortpflanzung hintanzuhalten, nicht in die Lage kommen werden, eine schriftliche Bewilligung zu erhalten. Ich setze auch voraus, daß es jeder Jagdliebhaber gerne sehen wird, wenn diese in § 77 ausgezählten Tiere möglichst vertilgt werden. Der Fuchs und andere Raubtiere sind ja den jagdbaren Tieren auch schädlich und z. B. im Winter bei hohem Schnee kann man beobachten, wie viel Schaden derartige Raubtiere beim jagdbaren Wild anrichten. Ich denke, der Jagdliebhaber wird von dem Gesetze nicht anderes erwarten, als daß alle jene Bestimmungen in demselben Aufnahme finden, die es unmöglich machen, daß der Wilddieb unter

170

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

dem Vormunde der Raubtierversorgung im Jagdgebiete freie Marschroute bekomme. Wenn es uns möglich wird, diese Bestimmungen gesetzlich so zu regeln, daß der Wilddiebstahl ausgeschlossen erscheint, so bin ich der Überzeugung, daß auch die Jäger selber zufrieden, ja sogar froh sein werden, wenn die Vertilgung und Vernichtung des Ranbwildes gefördert wird.

Ferner verstehe ich hier die Fassung des ersten Alineas nicht recht. Da heißt es: (liest)

"In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Fischotter, Wildkatzen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden."

Weiter unten dann kommt eine Reihe von Tieren,

die weniger gefährlich und leichter zu fangen sind, deren Fang und auch das Ausnehmen der Nester von Raubvögeln aber nicht erlaubt sein soll. Ich glaube, wir leben nicht mehr in den Zeiten eines Samson, daß man, wenn Bären herum wären, dieselben erlegen könnte, ohne eine Falle oder ein Fangeisen, oder eine Schußwaffe zu benützen. Das Alinea 1 des § 77 setzt also lediglich einen Zweikampf voraus. Nun ist es aber jedenfalls leichter, mit anderen Tieren, sagen wir einem Eichhörnchen oder Kaninchen einen derartigen Zweikampf einzugehen als mit den im ersten Alinea erwähnten Tieren. Wenn man konsequent wäre, müßte man das Erlegen von Bären, Luchsen, Wildkatzen u. s. w. geradeso verbieten wie das Erlegen von Kaninchen, Eichhörnchen rc. und zwar auch aus dem Grunde, weil es für denjenigen Menschen, der ohne Waffe oder Vorrichtungen zum Fange diesen Tieren nachstellt, geradezu lebensgefährlich werden könnte.

Ich sehe deswegen nicht ein, warum die anderen Tiere, die im Alinea 2 aufgezählt sind, vom Fange ausgeschlossen werden sollen, und ich möchte nur wünschen, daß alle diese Tiere vollständig frei, ich möchte sagen vogelfrei sind und von jedermann erlegt werden können nur mit der Einschränkung, daß jede Täuschung des Jagdberechtigten ausgeschlossen erscheint. Deswegen ist von uns ein Zusatz beantragt worden, daß zur Benützung der Schußwaffe die schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten erforderlich ist.

Es dürften gegen den Minoritätsantrag auch auf Grund des § 78 Schwierigkeiten gemacht werden können. In demselben wird nämlich gesagt, daß

der Jagdberechtigte befugt sei, Fangeisen u. s. w. zu gebrauchen sowie auch Gift zu benützen. Ich sehe in der Fassung des § 78 nicht etwa einen Ausschluß dieser Mittel, nämlich das Verbot anderen Leuten gegenüber, derartige Vorrichtungen zu benützen, sondern ich erachte es lediglich als eine Art rhetorischer Wendung, die aufzuzählen anfängt, was der Jagdberechtigte alles benützen darf, die mit dem mehr Selbstverständlichen beginnt und dann vorwärts schreitend bis zum Gift kommt, wo sie besondere Vorschriften geltend macht.

Sie werden auch sagen, daß es sich empfehle, § 77 in seiner Fassung zu belasten, da ja die Jugend doch derartige Raubtiere verfolge. Wenn das ungestraft geschieht, obwohl es im Gesetze verboten wird, so hat das Gesetz einen Hauptzweck nicht erfüllt, daß es nämlich auch erziehen soll. Man soll eben niemals eine Handlung in einem Gesetze verbieten, von der man weiß, daß sie trotzdem vorkommt, ohne daß der Wächter des Gesetzes den Willen und die Absicht hat, die Übertretung entsprechend zu bestrafen, (Dr. Peer: Sehr richtig!) ja dessen Übertretung man nicht bestrafen kann. Wenn ich

in Zukunft, für den Fall, daß § 77 angenommen würde, einen Jungen sähe, der ein Rabennest vernichten will, so müßte ich ihm sagen: "Du mußt vom Baum herunter, weil es § 77 des Jagdgesetzes verbietet." Nachdem ich nicht annehme, daß ein großer Teil des Volkes mit den Bestimmungen des § 77 ganz unbekannt bleibt, so möchte ich wünschen, daß dieser Paragraph sage, man solle die schädlichen Tiere vernichten, wo man sie findet, daß man sie verfolgen und trachten soll, sie auszurotten, weil niemand ein Interesse an ihnen hat. Das Gesetz soll aber dafür sorgen, daß nicht mit demselben ein Mißbrauch getrieben werde, indem andere Rechte gefährdet werden. Deswegen glaube ich, wird mau gut tun, wenn man die Jagd und die Verfolgung dieser Tiere gestattet, und deshalb stellen der Herr Abg. Dr. Peer und ich den Antrag, wie er bereits im Berichte als Minoritätsantrag zu § 77 vorliegt.

Landeshauptmann: Ich eröffne über § 77 die Debatte.

Dressel: Nach längerer Überlegung bin ich schließlich auch zu dem Gedanken gekommen, es sollte

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

171

§ 77 so abgeändert werden, wie es die Minorität vorgeschlagen hat. Es würde dies auch mit dem § 5 unseres Gesetzes vom Jahre 1870, betreffend den Schutz der Bodenkultur, übereinstimmen. Dort heißt es: (liest) "Zur Erlegung von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesitzers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich." Also was dort bestimmt worden ist, daß man die Zustimmung des Jagdberechtigten haben muß, um diese Vögel mit dem Schießgewehre zu erlegen, könnte man bezüglich dieser schädlichen Tiere auch ins Jagdgesetz herübernehmen; aber Fang und Verfolgung dieser Tiere sollte jedermann freigestellt werden, wie im alten Gesetze. Ich würde also mehr der Ansicht, die der Abg. Dr. Drexel entwickelt hat, zuneigen, daß man nicht so strenge Bestimmungen in den § 77 aufnehme, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen werden, die sicher doch nicht immer beachtet werden. Wenn man eilt Gesetz macht, das man voraussichtlich nicht hält, so ist das immer von Übel. Wir haben, wie Sie wissen, mit § 72 des Jagdgesetzes schlimme Erfahrungen gemacht. Die Übertreter dieses Paragraphen wurden nicht nur nicht gestraft, sondern sogar behördlich geschützt. Ein krasses Beispiel erzählte uns Herr Abg. Marte. Da beauftragte ein Bezirkshauptmann, der das Gesetz durchführen soll, sogar die Gendarmerie, dafür zu sorgen, daß ein Herr Freund mit seinen Gästen den Sonntags-

Paragraphen möglichst ungestört übertreten könne!
(Rufe: sehr richtig!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter
das Wort? -

Da sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen.
Hat der Herr Minoritäts-Berichterstatter
noch etwas zu bemerken? (Dr. Peer: Nein.)
Dann bitte ich den Herrn Majoritäts-Berichterstatter,
das Wort zu ergreifen.

Aodok Fink: Ich kann mich den Ausführungen
des Herrn Berichterstatters der Minorität nicht ganz
anschließen. Er glaubt zwar, daß sein Antrag eine
wesentliche Erweiterung der Befugnisse, nämlich zur
Vertilgung der im § 77 bezeichneten Tiere, herbeiführen
würde. Das ist nach meiner Ansicht nicht
der Fall. Es wäre, wie der Herr Berichterstatter

selbst gesagt hat, eine ganz gleiche Bestimmung wie
im § 56 des bisher bestehenden Gesetzes, und im
§ 57 war dann diese Bestimmung wesentlich eingeschränkt.

Die praktische Folge davon war dann
die, daß jene Personen, welche mit Schußwaffen
selber Tiere auf eigenem Grund und Boden oder
mit Bewilligung des Grundbesitzers auf fremdem
Grund und Boden oder auf öffentlichem Gute erlegt
haben, gestraft worden sind. Aber es sind auch
solche bestraft worden - wenn man ihnen draufgekommen
ist -, welche die Fallen zum Fange
solcher Tiere gelegt haben, und nun haben die Leute
gefragt, wie das denn möglich sei, nachdem doch im
§ 56 die Erlaubnis dazu erteilt sei. Im § 57
ist gesagt: "Zum Fange der im § 56 bezeichneten
Tiere" - das sind jene, welche jetzt im § 77 verzeichnet
sind - "kann der Jagdberechtigte auch
Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum
Selbstfange verwenden; doch darf dies an solchen
Stellen nicht geschehen, an welchen sich hieraus leicht
eine Gefahr für Menschen oder Nutztiere ergeben
könnte." Nun hat allerdings der Herr Berichterstatter
der Minorität in etwas ziemlich sophistischer
Weise daraus uns deduzieren wollen, daß dem Jagdberechtigten
wohl gesagt werde, er könne diese Tiere
mit Fangeisen, Fallen und anderen Vorrichtungen
erlegen, und obwohl er auch im vorhergehenden
Paragraphen als derjenige bezeichnet werde, der die
Tiere erlegen und in Besitz nehmen kann, daraus
nicht zu folgern sei, daß diese spezielle Bewilligung
der Verwendung von Fallen, Fangeisen rc. auch auf
die Grundbesitzer im Gesetze ausgedehnt hätte werden
müssen, sondern man müsse annehmen, daß diese
Bestimmung auch auf die Grundeigentümer analoge
Anwendung habe. Es ist selbstverständlich, wenn
schon dem Jäger die Erlaubnis erteilt werden muß,
Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen anwenden
zu dürfen, so müßte dies umsomehr bezüglich
jener Personen, welche nicht jagdberechtigt sind, wenn
man ihnen die Befugnis hätte einräumen wollen,

geschehen. Also die Auslegungen, welche der Herr Berichterstatter der Minorität uns hat vormachen wollen, treffen nach meiner Überzeugung nicht zu, und wenn man weiter bedenkt, daß in § 57 des alten Gesetzes die Bestimmung aufgenommen wurde: (liest) "Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Tiere durch andere Personen mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so

172

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

bedarf es hiezu der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten," so ist damit ganz allgemein gesagt, daß diese Personen zur Erlegung dieser Tiere mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise nicht berechtigt seien. Heute haben wir diese Bestimmung nicht in den § 78 aufgenommen, und auch im Minoritätsvotum ist sie nicht enthalten, das der Herr Abg. Dr. Peer und der Herr Abg. Dr. Drexel eingebracht haben. Ich halte dafür, wenn im § 77 der Minoritätsantrag angenommen würde und § 78 so bliebe, wie er nach dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses und nach dem Minoritätsantrage lautet, daß das dann selbst ein Sanktionshindernis geben könnte. Denn dort ist das eine viel weiter gehende Bestimmung, weil im § 57 gesagt ist, daß andere Personen als der Jäger weder mit Schußwaffen noch auf andere jagdgemäße Weise manipulieren dürfen. Da also war es gerade verboten, und wenn gestraft worden ist, so sind die Leute nur durch die scheinbar im § 56 erteilte Bewilligung eingegangen und haben den § 57 nicht gelesen, sonst hätten sie gesehen, daß sie die Tiere weder fangen noch erlegen können. Den ganz gleichen Zustand schafft man aber nach meiner Überzeugung wieder, wenn man dem Minoritätsantrage zustimmt. In einer Beziehung ist es allerdings weniger gefährlich, weil nämlich die Leute gleich schon im § 77 aufmerksam gemacht werden: "Ihr dürft nicht schießen, außer der Jagdberechtigte erlaubt es euch." Das ist früher nicht bei demselben Paragraphen gestanden, aber im nächsten. Doch ist er deshalb übertreten worden, weil die Leute den § 56 für sich allein gelesen und gemeint haben, daß der Paragraph ihnen die Erlaubnis erteile, diese Tiere zu fangen, zu erlegen und sie in Besitz zu nehmen. Ich halte dafür, daß nichts Wesentliches gewonnen würde durch Aufnahme dieser Bestimmung, sondern daß die Leute vielleicht nur verleitet würden, sie zu übertreten und dann bestraft würden, und ich für meine Person billige die Stilisierung des § 77, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen hat. Wenn das hohe Haus eine andere Fassung annimmt, so kann ich dagegen selbstverständlich nichts machen. Aber ich halte dafür, daß der § 78 nie mehr in der Fassung zum Beschlusse erhoben werden dürfte, wie sie jetzt vorgeschlagen wurde. Ich für meine Person und als Berichterstatter

des volkswirtschaftlichen Ausschusses muß

daher darauf bestehen, daß der Minoritätsantrag zu § 77 abgelehnt werde.

Ich muß noch etwas beifügen. Für den Fall, daß dieser Antrag aufgenommen würde, würde ich beantragen, daß ein Zusatz im § 77 eingefügt werde. Es müßte dort nach "Jagdberechtigten" heißen "und seinem Jagdschutzpersonale." Denn wenn Sie das Recht schon verschiedenen anderen Personen einräumen, diese Tiere erlegen zu dürfen, so muß man dieses Recht auch dem Jagdschutzpersonale des Jägers einräumen. Das Jagdschutzpersonal ist berechtigt sie zu erlegen. Die Sache wäre nach meiner Ansicht so zu machen, daß für den Fall, daß das Minoritätsvotum angenommen würde, nach dem Worte "Jagdberechtigte" hinzukäme" und sein Jagdschutzpersonal." Im anderen Falle, wenn das Minoritätsvotum abgelehnt wird, ist dies schon im Ausschlußantrage enthalten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Gegen Alinea 1 des § 77 ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden, ich betrachte daher dasselbe als angenommen. Zu Alinea 2 liegt ein Minoritätsvotum vor, über das ich zuerst abstimmen lassen werde und zwar zuerst ohne den Zusatzantrag, den der Herr Berichterstatter der Majorität eventual gestellt hat; wenn das Minoritätsvotum angenommen werden sollte, werde ich dann in zweiter Linie den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters der Majorität zur Abstimmung bringen, also nach dem Minoritätsantrage in seiner Gänze, der lautet: (liest den Minoritätsantrag zu § 77 aus Beilage XLVII A). Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Ich bitte stehen zu bleiben.

Es ist die Minorität.

Damit entfällt die Abstimmung über den Eventualantrag des Herrn Berichterstatters der Majorität. Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu Alinea 2 ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben; damit haben wir zugleich die Gegenprobe.

Es ist die Majorität.

Gegen Alinea 3 wurde eine Einwendung nicht erhoben, ich betrachte daher dasselbe als mit ihrer Zustimmung versehen.

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Jodok Fink: § 78. -

Dr. Drexel: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat vorhin meine Auslegung des § 78 als ein Sophisma bezeichnet. Dem gegenüber möchte ich erklären, daß es leicht möglich ist, auch ohne Sophisma jene Erklärung herauszufinden, welche ich als Berichterstatter der Minorität herausgefunden habe. Ich stelle mich in die Lage desjenigen, welcher den § 78 formulieren will, beziehungsweise den § 57 des Gesetzes vom Jahre 1895 formuliert hat; er wollte beim § 57 aufmerksam machen, daß hier verschiedene Vorrichtungen benutzt werden können zum Zwecke der Erlegung von Raubtieren, laß dabei eine gewisse Vorsicht notwendig ist. Er mußte notwendig diese Vorrichtungen wenigstens teilweise aufzählen, um dadurch einen Gegensatz zu schaffen, welcher darauf aufmerksam macht, daß eine gewisse Vorsicht notwendig ist. Im übrigen scheint mir schon im Gesetze vom Jahre 1895 eine Inkonsequenz zu sein, wie dies jetzt in Bezug auf § 3 der Fall ist. Im § 56 des Gesetzes vom Jahre 1895 wurde der schöne Grundsatz aufgestellt, daß Raubtiere von Jedermann erlegt werden dürfen, und im § 57 kam man und strich von diesem Rechte wieder weg, so daß man nicht wußte, welches Recht die einzelnen haben in Bezug auf die Erlegung von Raubtieren, und nachdem ich glaube, daß die Bestimmung des § 56 wertvoll und richtig ist und es sich lediglich darum handelte, den Sinn des § 57 im neuen Gesetze abzuändern, so habe ich die Formulierung des § 78 in dieser Form als genügend betrachtet, weil ich glaubte, daß die Durchführungsverordnung imstande sein werde, diesbezügliche Fälle klarzulegen und die Erlegung von Raubtieren, - wie es das Minoritätsvotum beantragt - zu ermöglichen, ohne daß dadurch der Jäger einen Schaden erleiden wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Jodok Fink: Ich will nur entgegenen, daß ich nicht der Anschauung bin, daß man den § 78 nur aus dem Grunde, wie ihn der Herr Vorredner

hervorgehoben hat, daß nämlich dieser Paragraph hineingenommen werde, daß auch der Jagdberechtigte Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen anwenden dürfe, sondern ich glaube, man hätte, wenn man schon gemeint hat, daß nach dem früheren § 56 das allgemein für alle erlaubt wäre, selbstverständlich auch dem Jagdberechtigten erlauben müssen. Ich glaube nicht, daß man - wie der Herr Vorredner erwähnt hat - es dem später erlauben würde als anderen Personen. Dann hätte

man ganz gut machen können, was man nach seiner Meinung tun sollte. Man hätte ja mit Gift anfangen können und das andere ganz auslassen. Das hätte man gut machen können und sagen, daß, wenn man mit Gift Tiere erlegen will, die Vorschriften genau zu beobachten sind und solche Orte gewählt werden müssen, wo es für Menschen und Haustiere nicht schädlich ist, und daß auch Zeichen aufgestellt werden müssen. Daher glaube ich, ist es nicht richtig, daß man das für den Jäger extra sagen muß, und die anderen hätten es tun können, ohne daß es ihnen im Gesetze erlaubt worden wäre. Im Gegenteil, das bezeichnet nach meiner Überzeugung nur, daß der Jäger Fallen, Fangeisen und andere Vorrichtungen verwenden darf. Das habe ich sagen wollen. Das andere wäre doch zu ungeschickt interpretiert, wenn man glauben wollte, dem Jäger müsse das extra erlaubt werden, was anderen Personen, welche damit nicht umzugehen verstehen, selbstverständlich erlaubt ist.

Landeshauptmann: Gegen die Fassung des § 78 ist eine Bemerkung nicht erhoben worden. Ich betrachte ihn daher als angenommen

Jodok Fink: § 79. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 80. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 81. -

Landeshauptmann: Angenommen.

174

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Jodok Fink: § 82. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 83. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Zink: § 84. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 85. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 86. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 87. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 88. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: B. Verfahren. § 89. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 90. -

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Pfarrer
Fink hat das Wort!

Bischof Fink: Hohes Haus! Im § 90
wird bestimmt, daß der Obmann des Schiedsgerichtes,
sowie dessen Stellvertreter von der politischen
Bezirksbehörde ernannt werden, und zwar
nach Anhörung der betreffenden Jagdausschüsse und
Jagdberechtigten. Aber diese Jagdausschüsse sind
eben nur anzuhören. Die politische Bezirksbehörde
ist in der Wahl des Obmannes ziemlich
unbeschränkt.

Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um eine
Anregung zu machen in Bezug auf die Schiedsgerichte

in Gebirgsdörfern. Gerade in Gebirgsdörfern
kommen die Wildschäden am häufigsten
vor, und es ist von großem Vorteile, wenn das
Schiedsgericht ziemlich rasch die Entscheidung treffen
kann. Manchmal wird der Schaden nicht angemeldet,
weil er zu gering ist, und der Beschädigte viele
Umstände und die teilweise Tragung der Kosten
befürchtet. Zudem kommen in Gebirgsdörfern sehr
oft große Grasschäden in den Alpen vor und, da
ist es vor allem notwendig, daß die Abschätzung
sofort vorgenommen werde. Das ist aber nur
möglich, wenn der Obmann des Schiedsgerichtes
gleich an Ort und Stelle ist, wenn also der Obmann
entweder der betreffenden Gemeinde selbst angehört
oder doch der Nachbargemeinde. Ich erlaube mir
deshalb der politischen Bezirksbehörde nahe zu legen,
daß in solchen Gebirgsdörfern ein Obmann gewählt
werden möchte, welcher entweder in der Gemeinde
selbst wohnt oder wenigstens nicht weit von derselben
entfernt ist, damit der Wildschaden sofort
erhoben und die Verhandlung billiger durchgeführt
werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand
das Wort zu diesem Paragraphen? - Wenn sich

niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen.
Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?
- (Jodok Fink: Nein.)

Gegen die Fassung des Paragraphen selbst ist
keine Einwendung erhoben worden, somit betrachte
ich denselben als angenommen.

Jodok Fink: § 91. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 92. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 93. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 94. -

Landeshauptmann: Angenommen.

V

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Jodok Fink: § 95. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 96. -

Pfarrer Fink: Im § 96 heißt es: (lieft)
"Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach
freiem Ermessen innerhalb der Parteianträge zu
fällen." Ich möchte ganz besonders darauf aufmerksam
machen, daß sehr häufig Waldschäden
vorkommen, und soweit ich beobachten konnte und
gehört habe, ist bisher die Entschädigung in solchen
Fällen eine sehr mangelhafte gewesen. Ich habe
selbst einen Wald besichtigt, welcher sehr stark
beschädigt worden ist, und ich glaube behaupten
zu dürfen, daß der Beschädigte nicht die Hälfte
des vollen Schadens erhalten hat. Das Schiedsgericht
hat allerdings nach freiem Ermessen das
Urteil zu fällen, jedoch glaube ich, daß doch in der
Durchführungsverordnung gewisse Gesichtspunkte
namhaft gemacht werden sollten, nach welchem der
Schaden zu beurteilen ist. Es gibt bei der Abschätzung
des Waldschadens oft große Differenzen.
Der eine beurteilt den Schaden nur nach dem
Werte des jungen Holzes, das geschädigt worden
ist, der andere nach dem zukünftigen Werte des
Holzes, und wählt daher als einzig richtige Grundlage
für die Schadenabschätzung, jenen Betrag,
welcher mit Zinseszinsen innerhalb der Zeit, in
welcher der geschädigte Baum zur schlagbaren Tanne
herangewachsen wäre den Wert eines schlagbaren

Baumes derselben Art und in derselben Waldlage erreichen würde. Etwaige Umstände, die das weitere Wachstum des geschädigten Baumes gefährdet hätten, werden dabei mit einem entsprechenden Abschlage verrechnet.

Das sind zwei sehr verschiedene Gesichtspunkte und die Schadenssumme wird demnach ebenfalls sehr verschieden sein. Überhaupt ist die Schadenabschätzung eines geschädigten Waldes etwas sehr subjektives. Man kann den Schaden mit einer niedrigen Stimme ansetzen, und es ist wenigstens scheinbar noch keine Ungerechtigkeit. Man kann ihn mit einer sehr hohen Summe bewerten und macht sich auch dann keiner Ungerechtigkeit schuldig. Es handelt sich dabei vor allem darum, das Richtige zu treffen, dem wirklich verursachten Schaden möglichst nahe zu kommen. Es ist auch ein Unterschied, ob in einem Walde der

175

Stand sehr dicht ist oder nicht. Es ist ein Unterschied, ob in dem betreffenden Walde Kahlschlag oder Femelschlag betrieben wird. Besonders bei letzterem wächst junges Holz sehr langsam nach, und solche junge Bäume haben vielleicht schon ein Alter von vierzig Jahren, da sie vom Wilde geschädigt werden. Gerade bei diesem gemischten Bestände ist zudem auch die Gefahr vorhanden, daß nicht mehr der notwendige Nachwuchs vorhanden ist. Es kann auch vorkommen, besonders in einem Walde, in dem der Schaden sehr groß ist, daß nicht einmal das schlagbare Holz gefällt werden darf, weil sonst das andere Holz zu sehr der Gefahr des Windes ausgesetzt wird. Man sagt auch bei Beschädigung eines jungen Baumes: "Der kann schon noch weiter wachsen." Ja, er wächst allerdings weiter, aber viel langsamer, und wenn er allenfalls noch zu einer schlagbaren Tanne heranwächst, so hat der erste Block nicht mehr den Wert, welchen er haben würde, wenn die Schädigung nicht vorgekommen wäre, denn eine Beschädigung wächst selten vollkommen aus, besonders wenn es eine größere ist. Zudem ist eine solche beschädigte Tanne viel mehr der Gefahr des Windwurfes ausgesetzt, als wenn sie nicht beschädigt worden wäre. Sie kann an der beschädigten Stelle, an der sie schon angefault ist, vom Winde viel leichter umgeworfen werden und dann beschädigt sie im Falle anderes junges Holz, so daß der durch den Umsturz verursachte Schaden noch viel größer ist, als der Wert des Holzes einer solchen Tanne. Bei Beschädigungen muß man ferner auch berücksichtigen, ob nicht die Gefahr einer Abrutschung vorhanden ist. Gerade in dem betreffenden Walde, den ich vorhin genannt habe, ist diese Gefahr außerordentlich groß. Unter demselben sind in den letzten Jahren mehrere Abrutschungen vorgekommen. Endlich habe ich noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf die Beschädigungen im Hochwalde. Dort oben an der Holzgrenze hat das Holz einen viel höheren Wert als drunten, weil es dort für die Alphütten benötigt wird und oft weite Strecken hinaufgetragen

werden muß. Infolge dessen muß berücksichtigt werden, daß durch Beschädigungen das Aufkommen des Holzes verhindert wird und so die Gefahr entsteht, daß die betreffende Alpe nicht mehr genügend mit Holz versehen ist. Das sind alles Gesichtspunkte, welche bei Abschätzung eines Waldschadens berücksichtigt werden müssen, aber bisher nicht'

176

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

genügend berücksichtigt wurden. Ich glaube, daß in der Durchführungsverordnung diese Gesichtspunkte namhaft gemacht werden können, ohne daß das freie Ermessen des Schiedsgerichtes, wie es eigentlich seiner Natur nach sein soll, dadurch beseitigt oder gehindert wird. Es werden dabei nur einzelne in der Natur der Sache gelegene Grenzen gezogen, innerhalb welcher das freie Ermessen des Schiedsgerichtes vor sich zu gehen hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dr. v. Preu: Ich möchte nur zu den Ausführungen des Herrn Vorredners bemerken, daß es sehr zu würdigen ist, was er über das Meritorische der Angelegenheit gesprochen hat, und es ganz gewiß richtig ist, die Umstände, welche er als berücksichtigungswert angeführt hat, bei der Schätzung auch wirklich als solche zu nehmen. Allein ich glaube, daß diese Aufgabe jedem Schätzmanne und Sachverständigen an und für sich zusteht. Das ist sein wesentliches Kriterium. Er ist eben als Sachverständiger ernannt, weil er imstande sein wird und seine Erfahrung und sein Wissen es am besten beurteilen kann, daß diese und jene Umstände, diese und jene Folgen eintreten können. Ich glaube eigentlich, daß die Bestimmung einer Durchführungsverordnung über das Verhalten der Sachverständigen nicht nötig wäre. Das wollte ich nur bemerken, ohne den bisherigen Ausführungen zu widersprechen.

Pfarrer Fink: Ich würde die Festsetzung solcher Gesichtspunkte auch nicht für notwendig finden und dem Sachverständigen das richtige Urteil zuerkennen, wenn nicht entgegengesetzte Erfahrungen gemacht worden wären, und ich fürchte sehr, daß die bisherigen Erfahrungen auch in Zukunft gemacht werden, wenn nicht diesbezügliche Bestimmungen festgesetzt werden.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?
- (Jodok Fink: Nein.)

Gegen das Meritorische des Paragraphen ist keine Einwendung erhoben worden, ich erkläre denselben

hiemit als angenommen.

Jodok Fink: § 97. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 98. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 99. -

Landeshauptmann: Hier liegt ein Minoritätsvotum vor.

Jodok Fink: Wie schon der Herr Landeshauptmann mitgeteilt hat, liegt hier ein Minoritätsvotum vor, das eine Änderung des ganzen § 99 in Aussicht nimmt. Ich habe mich nun mit den Herren Mitgliedern des volkswirtschaftlichen Ausschusses ins Einvernehmen gesetzt und auch mit den Herren Minoritäts-Antragstellern, und es hat zwischen den Herren Mitgliedern des Ausschusses und den Herren Antragstellern der Minorität eine Einigung dahin stattgefunden, daß das Minoritätsvotum beim § 99 an Stelle des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses als Grundlage angenommen, der Minoritätsantrag aber in einigen Punkten abgeändert wird. Ich erlaube mir daher, gleich vor Einleitung der Debatte die Änderungen in Vorschlag zu bringen. Also bis Ziffer 1 bleibt der Minoritätsantrag so, wie er hier im Minoritätsvotum vorgedruckt erscheint. Ziffer 1 würde dann lauten: (liest) "Wird dem Kläger der volle oder annähernd der von ihm bezifferte Schadenersatz zugesprochen, so hat der Beklagte die gesamten schiedsgerichtlichen Kosten zu tragen". Ziffer 2 sollte lauten: (liest) "Wird der Kläger ganz oder im Verhältnisse zu seiner Forderung nahezu ganz abgewiesen, so hat er die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu zahlen". Dann bei Ziffer 3 des Minoritätsantrages käme nach dem ersten Satze einzufügen: "Etwaige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen".

In Ziffer 3 kommt weiters der Satz vor:
"Der zur Leistung des Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat in Fällen von Baumschäden bis Amtskosten immer zu tragen" u. s. w. - hier möchte ich statt "Baumschäden" beantragen,

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9 Periode 1903.

177

daß es heißen soll "von Schäden an Obst- und Waldbäumen". Im übrigen stelle ich den Antrag, daß der Minoritätsantrag angenommen werde. Ich enthalte mich vorläufig einer näheren Begründung,

nachdem wahrscheinlich einer der Herren Minoritäts-Antragsteller zur Begründung des Votums das Wort ergreifen wird, und ich behalte mir vor, am Schlusse der Debatte allenfalls darauf zu antworten.

Landeshauptmann: Ich eröffne über § 99 die Debatte und erteile, wenn es gewünscht wird, das Wort dem Herrn Berichterstatter der Minorität.

Dr. Peer: Hohes Haus! Die Gründe, welche die Minorität bestimmten, diesen Abänderungsantrag zu stellen, der für uns erfreulicherweise auch vom Herrn Berichterstatter der Majorität aufgenommen wurde, sind kurz folgende: in erster Linie erschien uns der § 99 in der Fassung der Ausschußvorlage etwas reformbedürftig, was das System angeht. Es wurde eine andere Einteilung von uns gewählt. Das hat offenbar auch die Billigung des Herrn Berichterstatters der Majorität gefunden.

Was uns aber veranlaßte, speziell bezüglich der Kostenfrage einige Abänderungsanträge zu stellen, war die Erwägung, daß das Prinzip der Gerechtigkeit obenan gestellt werden müsse, und zwar war es eilt von mir dein Ausschusse mitgeteilter praktischer Fall, welcher sich unter der Herrschaft des alten Jagdgesetzes abgespielt hat, welcher zu so ungeheuerlichen Konsequenzen führte, daß man beim Obwaltenlassen einer gewissen Gerechtigkeit auch zu Gunsten der Jagdherren ein Wort einlegen mußte. Es schwebte uns insbesondere bei Formulierung des § 99 in der Fassung des Minoritätsantrages als Grundlage der neue Zivilprozeß vor, dessen prinzipielle Bestimmungen über die Kostenfrage anerkannt gut sind. Als oberster Grundsatz gilt: der Kläger, welcher obsiegt, bekommt vom Beklagten den Kostenersatz zugesprochen; der Beklagte, welcher obsiegt, bekommt vom Kläger den Kostenersatz zugesprochen. Dasselbe hat auch dann zu gelten, wenn das Obsiegen ei> nahezu vollständiges ist; wenn ich z. B. 1000 K einklage und 900 oder 950 K zugesprochen erhalte, und die Geltendmachung der Differenz keine besonderen Kosten verursachte, dann wird ein solches verhältnismäßiges Obsiegen oder Unterliegen hinsichtlich des

Kostenersatzes wie ein vollständiges Obsiegen oder Unterliegen behandelt. Das ist doch gewiß vernünftig.

Wenn aber jemand teilweise obsiegt und teilweise unterliegt, so sind den Parteien die Kosten verhältnismäßig aufzuladen. Nur findet sich noch die weitere Bestimmung, daß nur jener Kostenaufwand zuerkannt wird, welcher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig war; wenn jemand aus Mutwillen klagt und aus Bockbeinigkeit prozessiert, so hat er eben nur auf Ersatz jener Kosten Anspruch, die zur Durchsetzung seines Rechtes notwendig waren; Kosten von Extrascherzen hat der Betreffende selbst zu tragen.

In der Fassung des alten Gesetzes lag die Möglichkeit, daß sich Fälle ereignen, wie sie sich seinerzeit abgespielt haben und welche das Gesetz einer Reform bedürftig erscheinen lassen, und zwar im Interesse der Jagdherren. Das alte Gesetz bestimmt bezüglich der Kosten im § 77, daß die Amtskosten stets von dem zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilten Beklagten zu tragen sind; nur wenn der Kläger mit dem gestellten Ansprüche gänzlich abgewiesen wird, hat er die Amtskosten zu tragen. Auf Ersatz der Parteikosten hat weder der Kläger noch der Beklagte Anspruch. Ausnahmen von dieser Regel finden im Falle der Ziffer 3 und in nachgenannten Fällen statt: (liest) „a) Wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz (§ 70) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen; b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen.“

Im Punkte 3 aber heißt es: (liest) "Ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 72 und 74) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen, als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Teiles der Amtskosten, sowie der Parteikosten des Beklagten bis zur Hälfte derselben auferlegt werden."

Nach dem alten Gesetze hat nach § 71 die politische Bezirksbehörde, die über den Jagdschaden zu judizieren hat, auch rechtzeitig Erhebungen an Ort und Stelle und mit Beiziehung der Parteien zu pflegen. Nach § 72 des alten Gesetzes soll weiters ein Vergleich, welcher sich auch auf die

178

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Kosten erstrecken soll, versucht werden. Nun sagt der soeben verlesene Absatz 3 des § 77, daß, wenn ein bei dem Vergleichsversuche von dem Beklagten angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen ist als der zugesprochene Betrag, und wenn der Vergleichsversuch fruchtlos geblieben ist, dem Kläger die Kosten bis zur Hälfte auferlegt werden können. Das hatte eine gewisse Berechtigung, weil schließlich in den meisten Fällen eine Kommission bereits notwendig geworden und die Kosten der Kommission dem Kläger schon ergangen waren, zu jener Zeit, als der Vergleich angeboten wurde. Es traf beide Teile ein Verschulden, den einen, daß er nicht früher den Vergleich angeboten, den anderen dadurch, daß er eine Überforderung gestellt hatte.

Nun will ich Ihnen folgenden praktischen Fall erzählen: am 28. Mai 1902 - ich werde keine

Namen nennen, weil sie mit der Sache nichts zu tun haben - stellt Dr. A in Vertretung des B und C, das sind Grundeigentümer, gegen D (den Jagdherrn) die Forderung auf Zahlung eines Schadenersatzes von 200 K, welcher angeblich durch die jagdbare Tiere seines Jagdgebietes dem B und C zugefügt worden sei, der Jagdherr D kommt in voller Aufregung zu mir und erklärt, er könne sich gar nicht vorstellen, wie es möglich sei, daß ein solcher Schaden angerichtet worden sein könne. Ich erteilte ihm folgenden Rat: "Lassen Sie den Schaden von einem, von Ihnen vollständig unabhängigen, vollkommen objektiven Sachverständigen untersuchen, dann Bieten Sie etwas mehr an, als man wirklich Schaden zu konstatieren vermochte." Er folgt meinem Rat, und der Sachverständige sagt, er habe sich alle Mühe gegeben, den gesamten Schaden aufzunehmen und die Höhe derselben eher mit Rücksichtnahme auf die Interessen des Grundeigentümers zu bemessen, aber er komme beim besten Willen nicht über 20 K hinaus, also den zehnten Teil dessen, was angeblich an Schaden angerichtet wurde. Auf das hin riet ich dem Jagdherrn, der ein wohlhabender Mann ist, er möge anstatt des vom Sachverständigen festgestellten Betrages von 20 K lieber 40 K anbieten, damit man ihm nicht Knickerei vorwerfen könne, und wenn die Sache zum Streit komme, sie nicht von vornherein in einem für ihn ungünstigen Sinne ausgelegt werde, als hätte er sich geweigert, den wirklichen Schaden zu ersetzen. Er folgte meinem Rate und bot am

3. Juni 1902 dem Grundeigentümer den Betrag von 40 K, also gleich das Doppelte des vom Sachverständigen festgesetzten Betrages. Auch dies Anbot wurde abgewiesen, und nun wurden in höchster Eile kommissionelle Erhebungen veranlaßt, die so schnell vor sich gingen, daß wir nicht einmal intervenieren konnten. Dort wurde als dritter Sachverständiger ein vollkommen sachkundiger Mann beigezogen, der erklärte, ich finde auch nicht mehr Schaden als 20 K, wenn der andere aber schon 40 K angeboten habe, so wolle man bei dieser Ziffer bleiben, und das sei jedenfalls nobel bezahlt. Da kommt die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 13. Juni 1902 Zl. 9762 womit der Jagdherr zur Zahlung eines Schadenersatzes von 40 K verurteilt wird mit der Begründung:
(liest)

"Ihr Vertreter bot bei der kommissionellen Verhandlung im Vergleichswege 40 K, die Kläger dagegen bestanden auf 180 K und gingen somit auf das Vergleichsanbot nicht ein. Hierauf war eine amtliche Schätzung im Sinne des § 71 des Vorarlberger Jagdgesetzes vom 26. Juli 1892 notwendig und fand der beeidete Sachverständige dahier den durch Rotwild auf vorgenannter Alpe angerichteten Schaden mit 40 K sehr gut bezahlt. Auf Grund des § 60 des vorzitierten Jagdgesetzes

werden Sie nun aufgefordert, den Klägern den Wildschaden per 40 K zu Handen der Gefertigten zu ersetzen. Die Kosten für Intervention des behördlichen Organes und des Sachverständigen beziffern sich auf 35 K 20 h.

Dann wird der Jagdherr eingeladen, eine Äußerung abzugeben, ob er von der Bestimmung des § 77 Gebrauch machen wolle, daß er beantragen könne, daß dem Kläger auch ein Teil der Amtskosten aufgeladen werde. Die Amtskosten betragen K 35'20. Ich habe in Vertretung des Jagdherren selbstverständlich sofort gefügt, dieser Frage hätte es nicht bedurft, es sei selbstverständlich, daß dies geschehe, aber ich stelle den Antrag, daß dem Kläger die ganzen Kosten auferlegt werden Als Antwort bekam ich die Entscheidung, daß dies nach § 77 des Jagdgesetzes nicht angehe, es könne dem Kläger nur ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, nicht die ganzen Amtskosten. Die Statthalterei hat dann infolge des von mir erhobenen Rekurses die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

179

aus formellen Gründen, aus unwesentlichen Nebenumständen, aufgehoben und es wurde neu entschieden, der Jagdherr hat K 40 Schadenersatz und die Hälfte der Amtskosten mit K 17'60 zu zahlen, die andere Hälfte hat der Grundeigentümer zu tragen. Ich habe dagegen resultiert und gesagt, das kann unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen; es sei ja richtig, das Gesetz sagt, wenn bei dem Vergleichsversuch ein solcher Betrag, wie er dem Kläger zugesprochen wurde, fruchtlos angeboten worden ist, so muß der Kläger über Verlangen des Beklagten auch einen Teil der Kosten bis zur Hälfte derselben tragen. Allein in jenem Falle, in welchem das Verhalten des Klägers ein derartiges war, daß nur eine mutwillige Überforderung seinerseits es nach sich zog, daß eine Kommission zusammentreten mußte, bei welcher die Mutwilligkeit auch festgestellt wurde, in einem solchen Falle müßte von dieser Bestimmung Umgang genommen werden. Die Statthalterei hat aber zu unseren Ungunsten entschieden, und die Entscheidung war nicht mehr anfechtbar. Ich habe das im volkswirtschaftlichen Ausschusse gesagt, und wir haben diesen Antrag gestellt, damit ähnliche krasse Ungerechtigkeiten nicht mehr vorkommen.

Ich gebe gern zu, was Herr Abg. Pfarrer Fink gesagt hat, es gibt Fälle von Schäden, bei welchen die Gutachten der Sachverständigen sehr weit auseinander gehen. Es sind das jene Fälle, wo es sich um Wald- oder Obstbäume handelt, in allen anderen Fällen soll aber eine gewisse Strafe auf eine mutwillige Überforderung gesetzt werden.

Wer z. B. um das zehnfache zu viel verlangt und nur mit dem zwanzigsten Teil seiner Forderung durchdringt, der soll dem anderen Teil die durch seine mutwillige Überforderung verursachten Kosten ersetzen müssen. Infolge dieser Anregung ist dann im § 97 der Vorlage, den ich bereits angezogen habe, ein weiterer Vergleichsversuch eingeschoben worden, und gesagt, es wäre gut, wenn der Obmann des Schiedsgerichtes, welchem man gewiß Objektivität zumuten darf, in der Lage wäre, vielleicht einen Vergleich zu versuchen, bevor er noch mit der Kommission an Ort und Stelle gegangen ist und bevor noch die Kommissionskosten erwachsen sind. Dieser Anregung wurde auch Rechnung getragen und dem Obmanne des Schiedsgerichtes zur Pflicht gemacht, zuerst einen Vergleich

zu versuchen und dann erst mit der Kommission an Ort und Stelle abzugehen. Daher haben wir jetzt zweierlei Vergleichsversuche, einen vor der Kommission und einen bei der Kommission. Hat nun der Beklagte beim ersten Vergleichsversuche, wo noch keine Kosten ergangen sind, einen solchen Betrag angeboten, welcher bei der Kommission als angemessen bezeichnet wird und hat der Grundeigentümer diesen Vergleichsversuch dadurch vereitelt, daß er einen wesentlich größeren Betrag gefordert hat, dann ist es nicht mehr als billig, daß derjenige, der eine Überforderung gestellt und die Kommission veranlaßt hat, auch die Kosten derselben zu tragen habe. Das ist der Grundgedanke des von uns gestellten Minoritätsantrages im Absätze 3. Wir haben zunächst die Baumschäden ausgenommen und schließen uns in dieser Beziehung den Forderungen an, welche der Herr Berichterstatter der Majorität ausgesprochen hat, und damit dürfte auch den Bedenken Rechnung getragen sein, welche Herr Abg. Pfarrer Fink gelegentlich eines anderen Paragraphen ausgesprochen hat. Die übrigen Bestimmungen schließen sich so eng dem Entwurfe an und enthalten in den meisten Fällen lediglich eine andere Systematik, sodaß ich dazu nichts zu sagen habe.

Ich erkläre namens des Herrn Kollegen Dr. Drexel, sowie in meinem Namen, daß wir uns den Abänderungen, wie sie Herr Abg. Fink vorgetragen hat, anschließen und empfehlen den Antrag in der abgeänderten Form, wie er nun vorliegt, der Annahme seitens des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Es liegt somit, nachdem sowohl der Majoritäts- wie der Minoritätsantrag zugunsten eines neuen Entwurfes zurückgezogen worden ist, nur mehr der Entwurf in der neuen Fassung vor, welche ich zur Gänze verlesen werde; der § 99 hätte also nach der neuen Fassung zu lauten: (verliest nochmals den oben vom Berichterstatter gestellten Antrag.) Ich eröffne über die neue Formulierung des § 99 die Debatte. -

Nachdem sich niemand zum Worte meldet, ist dieselbe geschlossen; hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Jodok Fink: Nein).

Dies ist nicht der Fall, somit schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem

180

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

neu formulierten Anträge ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jodok Zink: § 100. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink i § 101. -

Dr. v. Preu: Es ist eigentlich nur die Form, worüber ich bei diesem Paragraphen eine Bemerkung machen möchte. Es heißt da im Absatz 1: "Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch eilten Notar zuzustellen." Da muß ich nur bemerken, daß die Zustellung durch einen Notar doch nicht wohl angeht, denn dieser ist doch nicht Gerichtsdienler oder Exekutivorgan, sondern man müßte bemerken, daß es sich um die Bekanntmachung einer Erklärung handelt. Es ist nur die Form, welche gewahrt werden soll. Also nicht "zuzustellen" soll es heißen, sondern, wie es im § 83 N.-O. vorkommt, die Erklärung des Schiedsgerichtes ist "bekanntzugeben". Da beantrage ich also einfach eine Stilisierung im Sinne des § 83 der Notariatsordnung. Wenn der Herr Berichterstatter vielleicht die Güte hat, diese Stelle zu redigieren, so ist das ganz am Platze.

Jodok Fink: Ich kann zunächst mitteilen, daß ich den Herrn Notar aus diesem Paragraphen lieber ganz draußen gehabt hätte, und es ist dann der Entwurf tatsächlich auch vom Landes -Ausschuß- Subkomitee und vom Landes-Ausschusse auch so angenommen worden, daß die Zustellung durch einen Notar nicht vorgesehen war. Die Regierung hat aber verlangt, daß das wieder eingeschaltet werde, und zwar ganz genau analog mit der Formulierung des § 192 C.-P.-O., und dieser Paragraph lautet: (lieft) "Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen," also ganz wörtlich so, wie es hier steht, und man hat auch verlangt, daß man das wörtlich aufnimmt. Ich habe noch während der letzten

Tagung des Reichsrates mich diesbezüglich ins Justizministerium begeben und habe über diesen Punkt Erkundigungen eingezo-gen, aber man hat mir gesagt, es muß genau nach § 192 C.-P.-O. aufgenommen werden. (Thurnher: Aber wenn es der Notar nicht tut?)

Landeshauptmann: Wünscht Herr Abg. Dr. v. Preu einen bestimmten Antrag zu stellen?

Dr. v. Preu: Nach diesen Erörterungen und Aufklärungen nehme ich Umgang von der Stellung eines Antrages.

Landeshauptmann: Nachdem gegen § 101 sonst feine Einwendung erhoben wurde, betrachte ich denselben als angenommen.

Jodok Fink: § 102. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 103. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: C. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes. § 104.

Pfarrer Fink: Ich möchte mir an den Herrn Referenten die Anfrage erlauben, ob zwischen der Genossenschaft und dem Jagdpächter auch Vereinbarungen getroffen werden können nicht bloß zum Ersatze der Jagd- und Wildschäden, sondern auch zur Verhütung von Wildschäden, nämlich dadurch, daß das Wild ordentlich gefüttert wird. Man macht die Beobachtung, daß bei uns in manchen Waldungen sehr wenig gefüttert wird, während draußen in Bayern in Waldungen von Privaten und vorzüglich in den Königs-Waldungen sehr viel gefüttert wird. Infolge dessen findet man dort nur wenige Wildschäden. Es wäre deswegen manchen Gemeinden gewiß erwünscht, wenn mit dem Jagdpächter auch eine Vereinbarung bezüglich der Fütterung des Wildes getroffen werden könnte, und ich glaube, es wäre angezeigt, wenn die Möglichkeit hiezu im Gesetze vorgesehen würde. Eine allgemeine Bestimmung bezüglich der Fütterung des Wildes für das ganze

XV. Sitzung des Vorartberger Landtages. I. Session der 9, Periode 1903.

181

Land kann wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht gemacht werden, wohl aber können solche Bestimmungen in einzelnen Gemeinden festgesetzt werden, und zwar von der Genossenschaft selbst.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand

das Wort? -

Da dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Ich halte es für selbstverständlich, daß man auch Bestimmungen vereinbaren kann, welche zur Verhütung von Wildschäden geeignet sind, und daß deswegen solche Bestimmungen vereinbart werden können, wo man es für notwendig hält, daß gefüttert werden muß. Ja ich gehe noch weiter und glaube, daß das für einzelne Jagdgebiete schon in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen werden kann. Es wird die Durchführungsverordnung nach meiner Ansicht da Vorsorge treffen, daß man in jenen Jagdgebieten und in jenen Stellen der Jagdgebiete, wo es notwendig ist, - denn es kommt nicht überall vor - in die Versteigerungsbedingungen die Bestimmung aufnehmen kann, daß an gewissen Stellen gefüttert werden muß. Ich halte das für eine Konsequenz der Aufstellung der Regel, daß Vereinbarungen getroffen werden können.

Landeshauptmann: § 104 erkläre ich hiemit ebenfalls als angenommen.

Jodok Fink: IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.
§ 105. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 106. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 107. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 108. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 109. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: V. Übertretungen und Strafen.

§ 110. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 111. -

Landeshauptmann: Angenommen-

Jodok Fink: § 112. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 113. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 114. -

Landeshauptmann r Angenommen.

Jodok Fink: § 115. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 116. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 117. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 118. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Nun kämen noch Artikel I, II, III, IV am
Beginne des Gesetzentwurfes.

Jodok Fink: Artikel I. -

Dr. Walket: Ich möchte nur eine kleine
Bemerkung machen zu Artikel I und III; die

182

XV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

Anwendung des Beistriches ist hier nicht konsequent.
Nachdem die Arbeit doch richtig sein soll, muß
auf das Rücksicht genommen werden. Im zweiten
Absatz des Artikel I haben wir nach "bisherigen"
einen Beistrich; wenn dieser beibehalten werden soll,
müssen wir auch nach dem Worte "Verordnungen"
einen Beistrich setzen. Dasselbe ist bei Artikel III
der Fall; in der zweiten Zeile haben wir nach
"dessen" einen Beistrich; wenn Sie den haben
wollen, müssen Sie noch einen weiteren nach "Obliegenheiten"
einsetzen. Endlich soll es in der
letzten Zeile anstatt "solchen" wahrscheinlich heißen
"solchem."

Landeshauptmann: Also Artikel I ist mit
dieser Druckfehlerberichtigung, wonach ein Beistrich
nach dem Worte "Vordnungen" zu setzen ist, angenommen.

Jodok Fink: Artikel II. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel III. -

Landeshauptmann: Artikel III ist mit der Druckfehlerberichtigung, wonach nach dem Worte "Obliegenheiten" ein Beistrich einzusetzen kommt, angenommen.

Jodok Fink: Artikel IV -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (liest Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage XLVII.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? Dies ist nicht der Fall, ich betrachte dieselben daher als angenommen.

Nun hätten wir noch die Anträge zur Abstimmung zu bringen, welche der volkswirtschaftliche Ausschuß unter 2 und 3 des Berichtes stellt. Ich bitte dieselben vielleicht zu verlesen.

Jodok Fink: (liest Punkt 2 und 3 der Anträge aus Beilage XLVII. A.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesen beiden Punkten des Ausschußantrages das Wort zu ergreifen? - Dies ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche obigen Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Die Anträge sind einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Die dritte Lesung des Gesetzentwurfes möchte ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter erst auf eine spätere Tagesordnung setzen, damit noch etwaige im Gesetze vorkommende Druckfehler gleich korrigiert werden können.

Die heutige Tagesordnung ist mit diesem Gegenstände erschöpft. Die nächste Sitzung beraume ich auf übermorgen, Mittwoch den 21. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1- Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Institut der Landesverteidigung;

2. Bericht des Petitionsausschusses über das

Gesuch des Vorarlberger Unterstützungsvereines in Innsbruck;

3. Bericht des Finanzausschusses betreffend Übernahme der Verpflegskosten für in türkischen

Spitälern aufgenommene mittellose Vorarlberger;

4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses
in Sachen der Subventionierung des Brückenbaues
Wolfurt- Kennelbach;

5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses
über das Gesuch der österreichischen Zentralstelle
zur Wahrung land- und forstwirtschaftlicher
Interessen, betreffend die Auferlegung
einer Eingangsgebühr für Zucker in Ungarn.

Ich habe dem hohen Hause noch mitzuteilen,

daß der Gemeindeausschuß morgen vormittag 9 Uhr
zu einer Sitzung zusammentreten wird und wird
mutmaßlich auch nachmittags diese Sitzung noch
fortdauern. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten mittags).

Druck von J. N. Teutsch. Bregenz.